



Az.: 55-29412/1/1/S015-0003

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Dralon GmbH, Darmer Esch 75, 49811 Lingen,

vertreten durch die Geschäftsführung,

Letztverbraucherin,

und der Stadtwerke Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen,

vertreten durch die Geschäftsführung,

Netzbetreiberin,

- gemeinsam im Folgenden als „Betroffene“ bezeichnet -

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

durch

die Vorsitzende Sabine Henke-Jelit,

die Beisitzerin Anke Weber und

den Beisitzer Jens Busse

am 03.12.2018

beschlossen:

1. Das Verfahren unter dem Aktenzeichen 55-29412/1/1/S015-0003 zur Rückforderung staatlicher Beihilfen nach Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.05.2018 wird eingestellt.
2. Dieser Beschluss ergeht kostenfrei.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Gründe:

I.

Der Letzverbraucherin wurde auf Antrag [REDACTED] durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe am 20.04.2012 nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der Fassung vom 04.08.2011 eine Befreiung von Netzentgelten für ihr Werk in Lingen (Niedersachsen) [REDACTED] gewährt. Zusätzlich beantragte sie vor der Landesregulierungskammer Nordrhein-Westfalen [REDACTED] eine Befreiung für ihr Werk in Dormagen (Nordrhein- Westfalen). [REDACTED]

Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 28.05.2018 wurden die in Deutschland in den Jahren 2012 und 2013 gewährten Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs.2 StromNEV in der Fassung vom 04.08.2011 zumindest zum Teil als unionsrechtswidrige staatliche Beihilfen eingestuft und die Bundesrepublik Deutschland daher zur unverzüglichen Rückforderung der unionsrechtswidrigen Anteile der gewährten Beihilfen aufgefordert. Nach Auffassung der Europäischen Kommission entsprechen die zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen grundsätzlich dem Wert der von den befreiten Bandlastverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten. Sofern die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt in den Jahren 2012 und 2013 erfüllt worden wären, beläuft sich der Wert der gewährten staatlichen Beihilfen auf den Betrag, den die Bandlastverbraucher im Zeitraum 2012 bis 2013 hätten entrichten müssen, wenn sie seinerzeit ein individuelles Netzentgelt in der vor dem 04.08.2011 geltenden Fassung des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV beantragt hätten, mindestens jedoch auf 20% der in den betreffenden Jahren veröffentlichten Netzentgelte.

Mit Schreiben vom 26.06.2018 leitete die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen gegenüber den Betroffenen das Verfahren zur Rückforderung der unionsrechtswidrigen staatlichen Beihilfe ein. Diesbezüglich wurden die Betroffenen aufgefordert, den genauen Wert der von dem befreiten Bandlastverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten nach Maßgabe der Kommissionsentscheidung zu ermitteln. Die Betroffenen ermittelten diesen Wert nach Maßgabe des physikalischen Pfads und teilten der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen mit Schreiben vom 17./18.07.2018 einen Wert [REDACTED] mit und wiesen daraufhin, dass die Summe damit unterhalb des Schwellenwertes von 200.000,00 Euro gem. Nr. 229 des Beschlusses der EU-Kommission liegen würde. Folglich kam die Anwendung der De-Minimis-Verordnungen in Betracht. Die Landesregulierungsbehörde wandte sich daher an die Betroffenen und bat die Letzverbraucherin eine als „De-minimis-Erklärung des Letztverbrauchers im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen“ bezeichneten Erklärung abzugeben, wonach sie bestätigen möge, dass der Gesamtbetrag der Beihilfe, die sie erhalten hat unter 200.000,00 Euro liege und im Übrigen die Kriterien der insofern anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission erfüllt seien.

Mit Erklärung vom 09.08.2018 bestätigte die Letzverbraucherin gegenüber der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen schriftlich, dass das Unternehmen Dralon GmbH und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen in den Kalenderjahren 2012 und 2013 sowie in den jeweils vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine EU-Beihilfen im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen erhalten habe.

Da der ermittelte Rückforderungsbetrag unter der Grenze von 200.000,00 Euro lag und nach der vorgelegten schriftlichen Erklärung der Letzverbraucherin vom 09.08.2018 die Kriterien der insofern anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission erfüllt waren, wurde mit Schreiben vom

17.08.2018 das Verfahren zur Rückforderung staatlicher Beihilfen seitens der Landesregulierungsbehörde eingestellt.

Durch Schreiben vom 22.08.2018 der Letztverbraucherin erfuhr die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen von der für das Werk in Dormagen gewährten Befreiung von den Netzentgelten, aus der sich nach den Berechnungen des dortigen Netzbetreibers ein individuelles Netzentgelt [REDACTED] ergeben hätte.

Die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen setzte daraufhin die Betroffenen mit Schreiben vom 20.09.2018 über die geplante Rücknahme der Einstellung und des Ausgangsbescheides [REDACTED] in Kenntnis und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.10.2018, von welcher die Letztverbraucherin mit Schreiben vom 02.10.2018 Gebrauch machte. Sie wies vor allem darauf hin, dass die Befreiung des Standortes Lingen unabhängig von der Befreiung des Standortes Dormagen betrachtet werden müsse, da diese zeitlich vorgelagert und daher nur für sich zu betrachten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Das Verfahren wird eingestellt. [REDACTED]

III.

Von einer Kostenentscheidung wird aus Billigkeitsgründen gemäß § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.



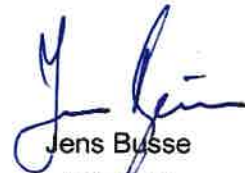
Sabine Henke-Jelit

- Vorsitzende -



Anke Weber

- Beisitzerin -



Jens Busse

- Beisitzer -